

**Dietrich Busse**

**Rezension:**

Friedrich Müller (Hrsg.):  
Politik, [Neue] Medien und die Sprache des Rechts.  
(Schriften zur Rechtstheorie, Heft 234)  
Berlin: Duncker & Humblot, Berlin 2007

Dass das Recht sprachlich verfasst ist (im Falle der Gesetze sprachlich, d. h. in Begriffen und als Text kodifiziert, im Falle der Gesetzesauslegung als Verstehen und Interpretation sprachlicher Begriffe oder Texte vollzogen, im Falle der Rechtssprechung als Vollzug sprachlicher Handlungen ausgeführt), ist zwar als Tatsache immer schon bekannt gewesen, aber selten zum Zentrum der vom Recht betroffenen oder es betreffenden Wissenschaften gemacht worden. Dass im Zentrum einer Theorie des Rechts eine Reflexion seiner sprachlichen Verfasstheit stehen könnte, steht daher ebenso wenig im Fokus der Rechtstheorie und Rechtswissenschaft, wie die Tatsache, dass das, was Sprache und Textualität, heutzutage in Gesellschaften unseren Typs ausmacht, in Sprachwissenschaft und Sprachtheorie besondere (d. h. vertiefte) Beachtung gefunden hat. Es mag auch an den echten Problemen interdisziplinärer (oder, wie heute gerne gesagt wird: transdisziplinärer) Arbeit liegen, dass ein so anspruchsvoller Gegenstand in keiner der beteiligten Wissenschaften in das Zentrum der theoretischen Bemühungen gerückt ist. Dies würde nämlich voraussetzen, dass die Forscher sich tief auf die Eigentümlichkeiten eines Gegenstandes einlassen, der ihnen – trotz aller alltagsweltlichen Gegenwärtigkeit – aufgrund seiner komplexen Eigengesetzlichkeiten zunächst fremd bleiben muss. Dass trotz aller, vor einer echten fachübergreifenden Perspektive aufragenden Hürden eine solche Reflexion an einem für unsere Kultur zentralen Gegenstand möglich ist, zeigt seit über 20 Jahren der „Heidelberger Arbeitskreis Rechtslinguistik“, dessen fünfter Sammelband hier vorgestellt werden soll.

Schon allein die Tatsache, dass der Mitte der 1980er Jahre von einem kleinen Kreis von drei Rechtswissenschaftlern und drei Sprachwissenschaftlern begründete Arbeitskreis (trotz des frühen Todes zweier seiner Mitbegründer, und in veränderter und sehr viel zahlreicherer Zusammensetzung) noch immer besteht, zeigt die Ernsthaftigkeit des dahinter stehenden theoretischen Interesses. Vielleicht ist es gerade die philosophische Schulung der Begründer und auch der jetzigen Mit-Diskutierer dieses lockeren Verbundes von Forschern und Lehrern der Sprach- und Rechtswissenschaft, die die Nachhaltigkeit seiner Diskussionen ermöglicht. Sowohl die sprachwissenschaftlichen, als auch die juristisch geschulten Teilnehmer dieses Verbundes (unter denen sich nicht nur Rechtstheoretiker, sondern auch Praktiker des Rechts aus allen Rechtsgebieten und verschiedensten Praxisfeldern befinden) stehen dabei – was die Kenner der Materie wenig überraschen mag – nicht unbedingt im „Mainstream“ ihrer jeweiligen Fächer. Auf linguistischer Seite einer „praktischen Semantik“ in der Nachfolge des späten Wittgenstein zuzurechnen, können sie auf rechtstheoretischer Seite als einer „sprachpragmatischen Rechtstheorie verpflichtet“ angesehen werden, wie der Herausgeber in seinem Vorwort schreibt. Es mag der häufig eher philosophischen als fachwissenschaftlichen Orientierung des treibenden Kerns dieses lockeren Forscherverbundes geschuldet sein, dass

die Publikationen aus diesem Kreis eine philosophische Tiefe aufweisen, wie sie weder in der Sprachwissenschaft, noch in der Rechtswissenschaft alltäglich ist.

Wie es dem lockeren, kreativen, und innovativen Diskussionsstil dieser Arbeitsgruppe entspricht, handelt es sich bei dem zu besprechenden Band nicht um eine Sammlung von an dem Korsett eines gemeinsamen Zentralthemas ausgerichteten Texten, sondern um Reflexionen mit unterschiedlichem Anlass und unterschiedlicher Zielrichtung, die insgesamt einen guten Einblick in die Breite der in diesem Arbeitskreis diskutierten rechtstheoretischen, sprachtheoretischen, sowie kulturtheoretischen Themen vermittelt. Der Titel des Bandes versucht, einige dieser Themen zu benennen. – Den Anfang machen zwei rechtstheoretische Abhandlungen. Der Sprachwissenschaftler, Philosoph und Jurist Jan Lüsing verhandelt mit „Revisionen‘ des Rechts. Der mystische Grund der Gerechtigkeit bei Blaise Pascal und Jacques Derrida“ ein rechtstheoretisches Thema, das durch die Arbeit des Philosophen Derrida wieder erneute Beachtung gefunden hat. Es geht um die Quellen der Gerechtigkeit „jenseits einer positivistischen Auffassung des Rechts“. Mit der Formulierung vom „mystischen Grund der Gerechtigkeit“ greift Derrida eine Passage von Blaise Pascal auf, in der dieser eine rechtspositivistische Position entwickelt hat, eine Position also, der, wie Verfasser schreibt, „die Überzeugung zu Grunde liegt, dass sich für einen Maßstab der Gerechtigkeit keine objektive und abschließende Bestimmung angeben lässt. Eine Fixierung der Gerechtigkeit, die zeitlos ist, die unabhängig ist von gegenseitigen Machtverhältnissen und politischen Interessen, und die vom kulturellen Wandel nicht berührt wird, gilt als nicht begründbar.“ (22) Im Unterschied zu Pascal gibt Derrida jedoch die Idee der Gerechtigkeit nicht verloren. Gerade die Unmöglichkeit, ein meta-rechtliches Ideal der Gerechtigkeit im Recht zu verwirklichen, bewirkt für ihn Gerechtigkeit im Recht. Die Frage der Zumutbarkeit von Rechtsentscheidungen, die Pascal in Bezug auf „den mystischen Grund der Gerechtigkeit“ aufgeworfen hat, lässt sich daher, so Verfasser, „in letzter Konsequenz für jede Gesellschaft nur an einem Kriterium entscheiden: der Kompetenz zum Rechtsdiskurs im Rahmen rechtsstaatlicher Strukturen“. Damit stellt der Verfasser dieses Problem in den Kontext einer Theorie der diskursiven Erzeugung des Rechts durch plausible Begründung. – Jasper Liptow bezieht sich in seinem Beitrag „Das Fallrecht als Modell sprachlicher Praxis“ auf die Interpretationstheorie von Donald Davidson. In Anlehnung an dessen Theorie der „radikalen Interpretation“ entfaltet der Verfasser einen metaphorischen Begriff von „Idiolekt“ im Gegensatz zu „Soziolekt“. In einer Art kreativer Anwendung wendet Liptow Davidsons Begriff des „Idiolekts“ auf das case law oder Fallrecht an. Er analogisiert das Fallrecht mit einer Art Gebrauchstheorie der Sprache, in der den vergangenen Akten erfolgreicher Kommunikation eine wesentliche Funktion als Grundlage für den Erfolg gegenwärtiger Kommunikation zukommt. (z.B. S. 66)

Der Sprachwissenschaftler und Mitbegründer des Heidelberger Arbeitskreises Rainer Wimmer geht in seinem Beitrag „Politische Korrektheit (political correctness, abgekürzt zum Schlagwort: PC). Verschärfter Umgang mit Normen im Alltag“ der Geschichte und politisch-argumentativen Nutzung dieser Gedankenfigur nach. Seine These ist, „dass der Drang zur juristischen Kodifizierung ein wichtiges Kriterium für die Unterscheidung von PC-Konflikten ist.“ Damit wird die Diskussion über die Figur der sogenannten sprachlichen „politischen Korrektheit“ zu einem sprach-

wissenschaftlichen und sprachtheoretischen Problem im Grenzgebiet von Sprache und Recht. PC-Kontrahenten – gleich welcher Couleur – stehen daher immer unter Legitimationszwang. Der Verfasser zieht daraus das Fazit: „Wenn Sprachkritiker es schaffen würden, Skepsis gegenüber jeder Art von PC-orientiertem Sprachgebrauch zu erzeugen und zu verbreiten, so wäre viel gewonnen.“ – Felix Hanschmann wendet sich unter der Überschrift „Ein Fall methodischer Kapitulation?“ der Auslegung des Begriffs „europäisch“ im Sinne des Art. 49 Abs. 1 EUV zu. Es betrifft einen Kontext, in dem es um eine (potenzielle) Zugehörigkeit von Staaten zur Europäischen Union gehen könnte. Die ausführlichen und erhellenden Quellenanalysen, deren Ergebnisse Hanschmann hier präsentiert, ergeben, dass es sich bei dem Begriff „europäisch“ um einen Normbegriff handelt, der sich definitorischer Bestimmbarkeit entzieht. Darin, dass dieser Begriff methodisch nicht exploriert werden kann, sieht der Verfasser jedoch keinen Grund zur Beunruhigung. „Grund zur Beunruhigung wäre nur dann gegeben, wenn versucht würde, über die apodiktische Festschreibung eines bestimmten Inhalts des „Europäischen“ eigene Interessen zu verdecken und Ausschlussentscheidungen rational begründet erscheinen zu lassen.“ (101) Die Analyse von Hanschmann ist ein schönes Beispiel für die Fruchtbarkeit empirischer semantischer Analyse im Grenzgebiet von Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft, von denen man sich eine deutlich größere Zahl wünschen würde. – Der pensionierte Oberstaatsanwalt und meinungsstarke Honorarprofessor Walter Grasnack geht in seinem Beitrag „Die Meinungsmacher“ mit selbigen ins Gericht. Genauer gesagt, analysiert, diskutiert und kritisiert er die allen Juristen wohlbekannteste topische argumentative Figur (oder Institution) der „h. M.“ („herrschenden Meinung“) bzw. „st.Rspr.“ („ständigen Rechtssprechung“). Eine solche Auseinandersetzung ist schon sehr lange Desiderat. Mit der Verve des Rechtspraktikers, der unter dieser Argumentationsfigur offenbar viel zu leiden hatte, kritisiert Verfasser mit guten Gründen dieses merkwürdige rhetorische Konstrukt. Der Beitrag enthält zahlreiche interessante Reflexionen über Aspekte wie „Meinung“, „freier Wille“ und Ähnliches. Der Verfasser schließt mit der überzeugenden Aussage „wir haben nicht mehr, als Argumente; für und gegen Meinungen“.

Den Fall eines praktischen rechtslinguistisch-semantischen Problemfalles erörtern Hans Kudlich, Ralph Christensen und (der inzwischen leider viel zu früh verstorbene Mitbegründer des Heidelberger Arbeitskreises) Michael Sokolowski in ihrem Beitrag „Zauberpilze und Cybernauten – oder: Macht Sprache aus Pilzen Pflanzen?“. Überlegungen zu BGH 1 StR 384/06 v. 25.10.2006 aus rechtslinguistischer Sicht.“ Im Kern geht es bei dieser Problemstellung aus der Rechtssprechung um die Frage, was bei der Auslegung eines Gesetzeterminus ausschlaggebend sein soll: linguistisch-semantische Argumente oder fachwissenschaftlich-sachliche Argumente in einem Gebiet, in dem neben der juristischen und linguistisch-semantischen Expertise auch eine fachwissenschaftliche Expertise einschlägig ist. Diese kleine rechtssemantische Analyse führt quasi im Brennglas die zentrale Problematik einer praktischen, angewandten rechtssemantischen Arbeit vor. Das Fazit ist weder für den Linguisten noch für den Juristen befriedigend: „Die Sprache verschafft dem zur Auslegung und Anwendung des Gesetzeterminus verdammten Juristen keine Sicherheit; die muss er aus einem argumentativen Begründungszusammenhang und dessen Plausibilität entnehmen.“ Das heißt, er (oder sie) muss „auf die Arbeit des Begründens Rücksicht nehmen“. Mit anderen Worten, es gibt

keinen „Wortsinn“, der dem Juristen seine Entscheidungen abnehmen kann. Es ist der Jurist, der seine Entscheidung über einen „Wortlaut“ treffen muss. Dafür hat er dann jedoch die Arbeit des Begründens und Überzeugens auf sich zu nehmen. „Erst durch diese transponiert er Semantik in rechtliches Bedeuten“. Die Arbeit der Gesetzesauslegung endet daher in dem, was im angelsächsischen Recht und seiner Theorie immer schon bekannt war, aber im Normtext- und Gesetzgeberfixierten europäischen Rechtssystem erst allmählich Berücksichtigung findet: der Kunst der Argumentation. Statt einer Theorie der Auslegung eine Theorie der Argumentation? Eine solche Zumutung muss die kontinentale Rechtstheorie erst einmal verkraften! – Ralph Christensen und Hans Kudlich sind auch die Verfasser des folgenden Beitrages „Gesetzesbindung oder die Ent-Skandalisierung des Paradoxes?“ Mit dem Begriff des Paradoxes beziehen sie sich auf einen von Friedrich Müller in seiner juristischen Methodik entfalteten Argumentationsgang, wonach „der Richter scheinbar an etwas gebunden ist, was er selbst erst produziert, oder überspitzt formuliert: Der Richter weiß, dass er gebunden ist, aber vor seiner Entscheidung noch nicht, woran.“ Müller spricht hier von der „Paradoxie, dass sich die juristische Textarbeit die Grenze erst selbst zu ziehen hat, der sie unterworfen und an der sie zu messen ist“. (F. Müller: Juristische Methodik, 9. Aufl., Berlin 2004, Rn. 531f.) Die Verfasser diskutieren verschiedene Ansätze aus der Rechtstheorie zu dem Versuch, diese Paradoxie aufzulösen. Solchen Versuchen stehen sie skeptisch gegenüber. Damit wird das Ausgangsparadox aber unumgebar: „Die Aufgabe der Voraussetzung des alteuropäischen Rechtsdenkens bedeutet, dass man im Rechtssystem nicht wissen kann, ob die erarbeitete Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht selbst Recht oder Unrecht ist. Das Recht und seine Funktionäre müssen mit diesem Paradox leben.“ (152) Sie schließen: „Jede Geltung ist nur so gut wie die Argumentation, die sie erreicht.“ und plädieren dafür, dass „das Recht auf Sprache als Widerpart erhalten“ bleiben muss. Jede argumentativ gültige Begründung kann erschüttert werden, wenn ein neues Argument gegen die bisherige Begründung vorgebracht ist. Diesem „Fegefeuer der Argumentation“ bietet der Bezug auf die Sprache immer nur temporäre Sicherheit, die sich gleichwohl einer neuen Argumentation und Begründung stellen muss. Letztlich gilt aber auch in Bezug auf die Sprache: „Es gibt keine letzten Gründe, nur vorletzte“.

Vom Herausgeber selbst, Friedrich Müller, stammt der folgende Aufsatz „Einschränkung der nationalen Gestaltungsmöglichkeiten angesichts der wachsenden Globalisierung und die Rolle der Zivilgesellschaft für mögliche Gegenstrategien.“ Müller plädiert in diesem Text dafür, dass es falsch wäre, angesichts der Herausforderung durch die Globalisierung den Gedanken des Nationalstaates über Bord zu werfen: „Demokratie und Rechtsstaat benötigen sein Potenzial in der Résistance gegen die Zumutung vom ‚Recht‘ des Stärkeren“. Er geht der Geschichte und Bedeutung des Begriffs „Globalisierung“ nach und plädiert dafür, auch im internationalen Zusammenhang die Zivilgesellschaft zu stärken; die häufig vertretene Idee eines Weltstaates scheint ihm jedoch nicht als wünschenswert. – Der Bedeutung und Begriffsgeschichte des Begriffs „Globalisierung“ geht auch (der ebenfalls noch vor Erscheinen des Bandes verstorbene germanistische Sprachwissenschaftler) Fritz Hermanns in seinem Beitrag „Die Globalisierung. Versuch der Darstellung des Bedeutungsspektrums der Bezeichnung.“ nach. Für Hermanns ist „die Globalisierung“ (wichtig ist der Singular und die Hervorhebung durch den bestimmten Artikel) „ein

Erwartungsbegriff“, der sowohl positive als auch negative Bezugnahmen erlaubt, die aber beide davon ausgehen, dass „die Globalisierung“ quasi unaufhaltsam sei. Die semantische, wortbezogene Untersuchung, die Hermanns vorlegt, ist ausgesprochen instruktiv und zeigt, wie ein Begriff des öffentlichen Sprachgebrauchs an der Grenze zwischen politischer Deskription und Ideologie sich semantisch entwickelt und zu verschiedensten Zwecken genutzt wird. – Einem ganz anderen interdisziplinären Themenfeld wendet sich der Sprachwissenschaftler Ekkehard Felder in seinem Beitrag „Von der Sprachkrise zur Bilderkrise. Überlegungen zum Text-Bild-Verhältnis im Paradigma der pragma-semiotischen Textarbeit.“ zu. Am Beispiel von Bildanteilen in Nachrichtentexten stellt er die These auf und diskutiert sie, dass auch Bilder unter Umständen einem Prozess der „Konventionalisierung“ unterliegen können. (Vor allem bei sehr häufigem Einsatz; siehe z. B. die Bilder zum Anschlag auf das World Trade Center am 11.9.) Felder plädiert für eine „Bildkritik analog zur linguistischen Sprachkritik“. Indem er herausarbeitet, dass Bilder hinsichtlich ihres semantischen oder semiotischen Gehaltes sich gar nicht so sehr von Sprache unterscheiden (jedenfalls nicht so sehr, wie es häufig fälschlich behauptet wird), plädiert er für eine „Rehabilitierung des Mediums Sprache“. D. h., er arbeitet heraus, was nach seiner Auffassung Sprache leistet, das Bilder grundsätzlich nicht leisten können. Sein Fazit „das Wort wird das letzte Wort behalten“ ist sicherlich jedem Linguisten genehm. Wie auch der Beitrag von Fritz Hermanns deutet der Aufsatz von Felder auf eine mögliche Perspektive auch der Sprachwissenschaft hin, sich in Richtung auf eine allgemeine Kulturwissenschaft/Kultursemiotik weiter zu entwickeln.

Sehr gewichtig in kulturtheoretischer Hinsicht ist auch der folgende Beitrag von Ralph Christensen und Kent Lerch unter dem Titel „Ein Urteil, wie es im Buche steht. Vom Aufstieg und Niedergang des Gesetzbuchs“. Ausgehend von der klassischen „Bouche de la loi“-Konzeption der Rechtssprechung, wonach der Richter nichts anderes als der „Mund des Gesetzes“ sein solle, entfalten die Verfasser so etwas wie eine kleine Kulturgeschichte des Buches unter spezieller Berücksichtigung des Gesetzbuches. Akribisch arbeiten sie heraus, wie das Buch (der Codex) ursprünglich, so etwa beim Codex Justinianus, nichts anderes als eine Kompilation der juristischen Überlieferung war. Allerdings eine Kompilation die, auch gemäß dem Willen des kaiserlichen Veranlassers, mit der Zerstörung der alten Quellen (der jahrhundertealten mäandernden juristischen Diskussion) einherging. Das Recht tritt mit diesem Codex und dieser Form der Kodifizierung in ein völlig neues Stadium seiner Existenz ein. Dass eine solche Ordnung, die versucht, einen lebendigen, sich über Jahrhunderte entwickelnden Diskurs zu einem Abschluss und Stillstand zu bringen, in gewisser Weise auch mit einer Vernichtung von juristischer Erkenntnis einhergeht, dies zeigen die Verfasser in ihrem Beitrag sehr anschaulich. Die Verfasser beziehen ihre text- und buchgeschichtlichen Darlegungen auch auf aktuelle Tendenzen in der Medientheorie (L.Jäger). Hier schließt sich kulturhistorisch ein gewisser Kreis, in dem der „allerneueste“ Begriff des Hypertextes letztlich auf Textpraktiken zurückweist, wie sie vor dem Entstehen des Codex Justinianus viele Jahrhunderte lang bereits existiert haben. Das Recht, so ihre Schlussfolgerung, hängt mit den medialen Formen zusammen, in denen es tradiert wird. Aus dieser Verbindungslinie zwischen antiker und mittelalterlicher Kommentierungs- und Glossierungspraxis einerseits und neuesten Tendenzen in einer Theorie des

Rechts als „Hypertext“ andererseits kommen sie zu folgender Konsequenz: „Verknüpfungsmöglichkeiten. Es handelt sich aber um nichts grundlegend Neues: Das Medium Computer macht nur sichtbar, dass das Gesetz schon immer ein Hypertext war und nie ein Buch im Sinne einer geschlossenen Totalität.“ – Die abschließenden beiden Beiträge des Sammelbandes befassen sich mit dem Wörterbuch als einem Medium der Tradierung und Zuspitzung juristischen Wissens. In seinem Beitrag „Grenzüberschreitungen – vom Wörterbuch zum Informationssystem. Das Deutsche Rechtswörterbuch im Medienwandel.“ macht der Leiter der Arbeitsstelle des *Deutschen Rechtswörterbuches* Heino Speer deutlich, in welcher Weise und welchem Umfang die neuen technischen Möglichkeiten des Computers in der Wörterbucharbeit genutzt werden können. Die Sprachwissenschaftlerin Anja Lobenstein-Reichmann schließlich definiert in ihrem abschließenden Beitrag „Medium *Wörterbuch*“ das Wörterbuch selbst als Medium eines spezifischen Typs und diskutiert dessen mediale Aspekte. Auch hier deuten sich die Zugewinne an, welche die neuen Medien für die Datenverarbeitung und Nutzung lexikographischen und semantischen Materials bieten.

Der hier vorgestellte Sammelband ist in seiner Thematik, wie die Kommentierungen zu den Einzelbeiträgen zeigen, recht heterogen. Insgesamt repräsentiert er aber sehr gut die innovative, kreative, transdisziplinäre, und vor allen Dingen stets kulturtheoretisch reflektierte Position der Mitglieder des Heidelberger Arbeitskreises Rechtslinguistik. Vielleicht ist es gerade die Verknüpfung von praktischen, anwendungsorientierten Überlegungen, semantischen Detail- und Einzelstudien, rechtstheoretischen und sprach- sowie medien-theoretischen Inbeziehungsetzungen und philosophischen Überlegungen, die das Potenzial einer solchen freien und ungebundenen Form von interdisziplinärer Zusammenarbeit herausstreicht, wie es in diesem Arbeitskreis seit über zwanzig Jahren existiert. Jenseits des durch die Instrumente der finanziellen Wissenschaftsförderung erzwungenen Wesens der „Clusterbildung“ zeigt hier ein freier Zusammenschluss von Forschern aus verschiedenen Disziplinen, wie kreativ und innovativ transdisziplinäres Nachdenken sein kann. Gerade der hier dokumentierte intensive Austausch zwischen Sprachwissenschaftlern und Rechtswissenschaftlern zeigt, dass ein „geisteswissenschaftlicher“ Diskurs auf hohem (auch im weiteren Sinne kultur-philosophischem) Niveau auch über Fachgrenzen von theoretische und methodisch zunächst einmal sehr weit voneinander entfernt erscheinenden Fächern hinweg möglich ist und möglich bleibt. Dies macht Hoffnung.

Univ.-Prof. Dr. Dietrich Busse  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf